



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten · Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 · Fax: 04732/2215-35

e-mail: gmuend@ktn.gde.at

HALLENORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 17. Dezember 2010, Zahl: 227-817/2010 für die Benützung der Aufbahrungshalle in Gmünd – Kirchgasse – gemäß den Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes K-BSTG, LGBl.Nr. 61/1971 in der Fassung LGBl.Nr. 50/2008 folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung aller Toten im Gemeindebereich und kann daher von der gesamten Bevölkerung ohne Unterschiede der konfessionellen Zugehörigkeit in Anspruch genommen werden.

§ 2

Der Schlüssel für die Halle ist beim Bestattungsunternehmen bzw. der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten erhältlich.

§ 3

Die Halle ist in der Nacht abzusperren. Die Beleuchtung ist, ausgenommen die elektrischen Kerzen und die Kreuzbeleuchtung, in der Nacht auszuschalten.

§ 4

Die Halle ist tagsüber, besonders in den Sommermonaten, im Bedarfsfalle durch das Öffnen der Türe fallweise zu ent- und belüften.

§ 5

Bei einem allfälligen unvermeidlichen Befeuchten der Blumen und Kränze, soweit diese nicht in Behältern oder Vasen untergebracht sind, ist schonend vorzugehen und jedwede Verunreinigung der Hallenfläche zu vermeiden.

§ 6

Bei fahrlässigen Beschädigungen oder Verunreinigungen der Hallflächen haben die Verursacher bzw. Hallenbenützer für die entstehenden Kosten aufzukommen.

§ 7

Für die Benützung der Aufbahrungshalle ist ein Entgelt zu entrichten.

Je Aufbahrung € 43,00

§ 8

Die Hallenordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Josef Jury

Angeschlagen am: 30.12.2010

Abgenommen am: 18.01.2011